

Fördererlass über die Gewährung einer Zuwendung zur Förderung der Bewirtschaftung der Wasserressourcen

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Die Länder Niedersachsen und Bremen gewähren unter Beteiligung der EU und des Bundes auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20.09.2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) nach Maßgabe dieses Fördererlasses und der VV/VV-Gk zu § 44 LHO Zuwendungen für die Bewirtschaftung der Wasserressourcen.

Zweck der Förderung ist die umweltverträgliche Bewirtschaftung der Wasserressourcen durch Verbesserung der wasserwirtschaftlichen Infrastrukturen aus alternativen Wasserquellen außerhalb des Grundwasserkörpers in wasserarmen Gebieten. Damit sollen die Ertragssicherheit und Qualität der landwirtschaftlichen Erzeugnisse verbessert und so Arbeitsplätze und Wertschöpfung im ländlichen Raum erhöht werden.

1.2 Die in diesem Fördererlass enthaltenen Regelungen gelten für das Zielgebiet „Konvergenz“, bestehend aus den Landkreisen Celle, Cuxhaven, Harburg, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Osterholz, Rotenburg (Wümme), Soltau-Fallingb., Stade, Uelzen und Verden.

1.3 Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Über Anträge entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden können:

- 2.1 konzeptionelle Vorarbeiten, Erhebungen und Planungsleistungen im Rahmen von Leader
- 2.2 nur im Rahmen des Pilotprojekts AquaRo im Landkreis Uelzen: Investitionen für den Neubau und die Erweiterung von überbetrieblichen Anlagen zur Wasserspeicherung, Grundwasseranhebung (Grundwasseranreicherung bzw. Erhöhung der Grundwasserneubildung) und Pumpenanlagen sowie Einrichtungen zur Entnahme, Speicherung und Zuleitung von Wasser für Beregnungszwecke bis zur Übergabestelle an das jeweilige Bewässerungsnetz.
Bezuschusst werden die förderungsfähigen Ausgaben, die Ausgaben für Architektur- und Ingenieurleistungen, die Ausgaben für ggf. notwendige Maßnahmen des

Naturschutzes sowie der Landschaftspflege und Ausgaben für den notwendigen Grunderwerb für alle baulichen Beregnungseinrichtungen.

- 2.3 Nicht förderungsfähig sind die Kosten für die Unterhaltung und Pflege der technischen Anlagen und überbetrieblichen Beregnungseinrichtungen.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind

- für Projekte nach Nr. 2.1: Gemeinden und Gemeindeverbände, Wasser- und Bodenverbände, Beregnungsverbände und ähnliche Rechtspersonen,
- für Projekte nach Nr. 2.2: Wasser- und Bodenverbände, Beregnungsverbände und ähnliche Rechtspersonen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Die Maßnahme darf nur in Orten bis maximal 10.000 Einwohnern durchgeführt werden.

4.2 Für das investive Vorhaben nach Nr. 2.2 dieses Fördererlasses ist eine Wirtschaftlichkeitsberechnung vorzulegen, die Aussagen zur erwarteten Wirtschaftlichkeit enthält und den Bedarf für die geplante Nutzung belegt.

4.3 Eine Förderung ist nur in Regionen zulässig, die im langjährigen Mittel von April bis Mitte September eine negative klimatische Wasserbilanz aufweisen.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbare Zuwendung zur Projektförderung in Form der Anteilsfinanzierung gewährt.

5.2 Bemessungsgrundlage für die Zuwendung

5.2.1 Den Zuwendungsempfängern nach Nr. 3 dieses Fördererlasses kann für Projekte nach Nr. 2 ein Zuschuss von bis zu 75 % der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt werden.

5.2.2 Die Umsatzsteuer bleibt bei der Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben unberücksichtigt.

5.2.3 Eine Bündelung mit anderen Förderprogrammen der Gemeinden, der Landkreise, des Landes, des Bundes und der Europäischen Gemeinschaft ist anzustreben.

Bei dem Pilotprojekt nach Nr. 2.2 sind finanzielle Beteiligungen Dritter nach VV Nr. 2.5 zu § 44 LHO und anderweitige öffentliche Förderungen in vollem Umfang in die Finanzierung einzubringen.

Dabei ist im Einzelfall zu prüfen, ob angesichts der Drittmittel eine Förderung in Höhe der in diesem Fördererlass ausgewiesenen Regelzuschusssätze notwendig und angemessen ist.

5.2.4 Projekte mit einem Zuwendungsbedarf von weniger als 2.500 Euro werden nicht gefördert. Für Vorhaben nach Nr. 2.1 dieses Fördererlasses werden einmalig maximal 50.000 Euro gewährt.

Für das Pilotprojekt AquaRo beträgt die Förderung nach Nr. 2.2 maximal 3 Mio. Euro in der EU-Förderperiode 2007 – 2013.

5.3 Die Ausgaben für den Grundstückserwerb dürfen nur bis maximal 10 v. H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben des Projektes berücksichtigt werden. Ein Grundstückserwerb ohne weitere investive Bauten i. S. der Nr. 2.2 ist nicht förderfähig.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die Zuwendung ist, wenn mit ihrer Hilfe Gegenstände erworben oder hergestellt werden, nach VV Nr. 4.2.4 zu § 44 LHO mit einer Zweckbindungsfrist zu versehen. Die Frist beträgt bei geförderten

- Grundstücken, Bauten und baulichen Anlagen 12 Jahre ab Fertigstellung
- technischen Einrichtungen, Geräten und sonstigen Gegenständen 5 Jahre ab Lieferung.

6.2 Abweichend von Nr. 6.1 ANBest-P ist die Verwendung der Zuwendung innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch einen Monat nach Ablauf des Haushaltsjahres der Bewilligungsbehörde nachzuweisen. Ist der Zuwendungszweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt, so ist spätestens einen Monat nach Ablauf des Haushaltsjahres über die in diesem Jahr erhaltenen Beträge ein Zwischennachweis vorzulegen.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in diesem Fördererlass Abweichungen zugelassen worden oder in dem unmittelbar im Inland geltenden Gemeinschaftsrecht der EU abweichende Regelungen getroffen sind.

7.2 Bewilligungsbehörde ist in Niedersachsen die Regionaldirektion Lüneburg des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung (LGLN).

Das Referat 104 des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung als zuständiges Fachreferat erhält eine Abschrift des Zuwendungsbescheides.

7.3 Der Zuwendungsantrag ist bei der Regionaldirektion Lüneburg des LGLN einzureichen. Antragsvordrucke können bei ihr angefordert werden.

7.4 Für die Prüfung i. S. der VV Nr. 6 zu § 44 LHO ist die als fachlich zuständige technische staatliche Verwaltung zu beteiligen. Das Fachreferat 104 stimmt dies mit der Oberfinanzdirektion ab.

7.5 Der Landwirtschaftskammer ist bei Projekten nach Nr. 2 dieses Fördererlasses Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Sie kann auch die Stelle sein, die die Wirtschaftlichkeitsberechnung nach Nr. 4.2 dieses Fördererlasses durchführt; eine weitere Stellungnahme ist in diesen Fällen nicht erforderlich.

7.6 Das LGLN stellt nach Prüfung der Einzelnachweise eine Gesamtabrechnung auf und legt sie dem ML bis zum 01. Februar jeden Jahres vor.

8. Schlussbestimmungen

8.1 Dieser Fördererlass tritt mit Wirkung vom 11.04 2011 in Kraft.

8.2 Dieser Fördererlass tritt mit Ablauf des 31.12.2015 außer Kraft.

